

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

KGS Planungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

FINRESDAEN

15. Dez. 2025



Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

4218 / Kbg

Ihre Nachricht vom:

12. November 2025

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/951-4-
144858/2025

Jena

10. Dezember 2025

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Flächen-
nutzungsplanes der Gemeinde Gerstungen, Wartburgkreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Naturschutz (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft I (Abteilung 4),
- Wasserwirtschaft II (Abteilung 5),
- Technischer Umweltschutz - Genehmigungen (Abteilung 6),
- Technischer Umweltschutz - Überwachung (Abteilung 7),
- Geologie/Bergbau (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns **Rechnungen**
bevorzugt als E-Rechnung über das
Portal <https://xrechnung-bdr.de/>.
Unsere Leitweg-ID: 16901051-0001-70

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Informationen zum **Datenschutz**, dem Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

Abteilung 3: Naturschutz

Belange Naturschutz und Landschaftspflege



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.

Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I - Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz

Hinweis

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Belange Hydrologischer Landesdienst, Überschwemmungsgebiete



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Es wird auf die Stellungnahme des TLUBN vom 02.05.2024 zum Vorentwurf des hiesigen FNP Bezug genommen. Diese dort vorgebrachten Hinweise zur Lage im ÜSG bzw. im Risikogebiet außerhalb von ÜSG gelten unverändert. Die dort gegebenen Hinweise auf nicht aktuelle Ausführungen in den Unterlagen wurden leider nicht vollständig korrigiert.

Nachfolgend werden die korrekturbedürftigen Punkte nochmals aufgeführt:

Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Überschwemmungsgebiete (ÜSG):

1. das per Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Werra zwischen der Landesgrenze bei Dankmarshausen und der Einmündung der Hörsel, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2022 (ThürStAnz. Nr. 4/2023, S. 223),
2. das per Rechtsverordnung vom 01.06.2021 (ThürStAnz. Nr. 30/2021, S. 1314) festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Suhl zwischen der Talsperre Ettenhausen und der Mündung in die Werra und
3. das per Rechtsverordnung vom 29.09.2021 (ThürStAnz. Nr. 43/2021, S. 1743) festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elte zwischen dem Ablauf der Talsperre Wilhelmstaler See und der Mündung in die Werra.

Die Überschwemmungsgebiete wurden nunmehr augenscheinlich korrekt in die Plandarstellungen übernommen.

Im Textteil, S. 112 sind die rechtlichen Ausführungen (§ 81, § 82 ThürWG und § 31b WHG) nicht mehr aktuell. Der Textteil ist zu aktualisieren.

Das ÜSG der Suhl wurde im vorliegenden Entwurf ergänzt.

Auf Seite 160 der Begründung (also Seite 66 der pdf) werden zum ÜSG der Elte noch Ausführungen zur vorläufigen Sicherung gemacht. Diese wurde durch die Rechtsverordnung ersetzt. Die Angaben sind daher zu korrigieren.

Auf die vorläufige Sicherung des ÜSG der Rhäden (im Bereich des Gewässers Weihe) wurde in der vorherigen Stellungnahme nicht eingegangen. Diese ist bereits korrekt in der Planzeichnung dargestellt.

Es wird hier angeregt, dass das verwendete Planzeichen („ÜV“) auf der Planzeichnung zu den Zeichen der nachrichtlichen Übernahme „ÜSG“ und „Hochwasser-Risikogebiet HQ 200“ sortiert wird, da die gesetzlichen Schutzbestimmungen des WHG für vorläufig gesicherte ÜSG gleichermaßen gelten.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Im Geltungsbereich befinden sich auch sogenannte Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die weitestgehend korrekt in die Plandarstellungen übernommen worden.

Auf Seite 113 der Begründung (Seite 119 der pdf) werden im Punkt „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ Ausführungen zur Ermittlung der Flächen getätigt:

Das Risikogebiet außerhalb des ÜSG ist durch Differenzenbildung des Lastfalles HQ 200 und dem vorläufig gesicherten ÜSG zu ermitteln.

Diese Formulierung könnte jedoch irrtümlich vermuten lassen, dass die ermittelten Bereiche somit nur an vorläufig gesicherten ÜSG und nicht auch an jenen ermittelt wurden, die per Rechtsverordnung bestehen. Die Aussage sollte korrigiert werden.

Auf die gesetzlichen Schutzbestimmungen der ÜSG und der Risikogebiete außerhalb von ÜSG gemäß §§ 78 ff WHG wird nochmals hingewiesen. Diese sind zwingend einzuhalten.

Die konkreten folgenden Konfliktpunkte bestehen fort:

- NEU 1: Wohnbaufläche „Untergasse“: Das Wohngebiet befindet sich teilweise im festgesetzten ÜSG sowie im Risikogebiet außerhalb von ÜSG. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie die Errichtung baulicher Anlagen im ÜSG ist untersagt. Flächen innerhalb des ÜSG sind von der Kennzeichnung als Wohnbaufläche auszunehmen. Hinsichtlich der übrigen Flächen im Risikogebiet gilt § 78b Abs. 1 WHG.
- SAL 1: Wohnbaufläche „An der Rennsteigstraße“: Das Wohngebiet befindet sich teilweise im Risikogebiet außerhalb von ÜSG. § 78b Abs. 1 WHG ist zu beachten.
- OBE 1: Wohnbaufläche „Schulstraße“: Das Wohngebiet befindet sich teilweise im festgesetzten ÜSG sowie im Risikogebiet außerhalb von ÜSG. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie die Errichtung baulicher Anlagen im ÜSG ist untersagt. Flächen innerhalb des ÜSG sind von der Kennzeichnung als Wohnbaufläche auszunehmen. Hinsichtlich der übrigen Flächen im Risikogebiet gilt § 78b Abs. 1 WHG.
- UNT 5: Gemischte Baufläche „Im kleinen Dorf“: Das Baugebiet befindet sich teilweise im Risikogebiet außerhalb von ÜSG. § 78b Abs. 1 WHG ist zu beachten.

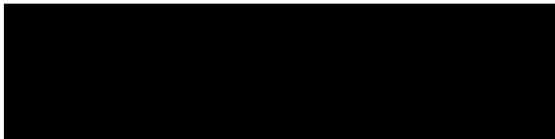
Diese sind auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beachten. Es wird speziell auf § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG hingewiesen.

Sonstige Hinweise

An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Neuausweisung des ÜSG der Elte bereits im Dezember 2025 eröffnet wurde. Die Neufestsetzung erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 S. 3 WHG, um die bisherige ÜSG-Festsetzung an neue Erkenntnisse anzupassen.

Das Verfahren wird voraussichtlich im 1. Quartal 2026 mit Erlass der neuen Rechtsverordnung beendet.

Belange Stauanlagenaufsicht



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Geltungsbereich der Planung befinden sich die Talsperren Wilhelmsthaler See und Ettenhausen, welche dem Zuständigkeitsbereich der Stauanlagenaufsicht des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zugeordnet ist.

Gemäß § 36 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) sind Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und zu betreiben. Nur die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet, dass das Absperrbauwerk stand- und überflutungssicher und somit gefahrlos für die Allgemeinheit ist.

Die Funktions- und Betriebssicherheit dieser Stauanlagen setzt eine fortlaufende fachtechnische Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde sowie den Betreiber voraus. Darüber hinaus sind regelmäßige Wartungsarbeiten und, je nach Erfordernis, umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen unerlässlich, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit, die Betriebssicherheit sowie den Schutz nachgelagerter Siedlungs- und Infrastrukturbereiche zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund ist bei der planerischen Abwägung für die touristische Nutzung sicherzustellen, dass die mit der Unterhaltung und dem Betrieb der Stauanlagen verbundenen Erfordernisse nicht eingeschränkt oder unverhältnismäßig erschwert werden.

Belange Gewässerunterhaltung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserbau



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 45 des TLUBN lässt derzeit ein integrales Hochwasserschutzkonzept für die Untere Werra von Gerstungen bis Treffurt erstellen.

Im Vorhabenbereich sind keine notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen angedacht.

Abteilung 5: Wasserwirtschaft II - Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Wasserrechtliche Zulassungsverfahren



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wismut/Kali



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

1. Auf die Lage im Schutzgebiet wurde in der Planung bereits eingegangen.

Im Verfahrensgebiet befinden sich zu Teilen oder vollständig festgesetzte (f) bzw. in Planung (P) befindliche Wasserschutzgebiete:

Name des WSG	SG Id	Beschluss	Nr.	vom	Status
Neustädt	143	Kreistag Eisenach	63-12/76	18.03.76	f und P
Lutzberg	154	Kreistag Eisenach	63-12/76	18.03.76	f
Mölmeshof	157	Kreistag Eisenach	63-12/76	18.03.76	f
Josthof	165	Kreistag Eisenach	63-12/76	18.03.76	f
Eltetal	166	Kreistag Eisenach	63-12/76	18.03.76	f
Marksuhl	225	Kreistag Eisenach	63-12/76	18.03.76	f und P
Gerstungen	271	Kreistag Eisenach	63-12/76	18.03.76	f und P

Der vorgenannte Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig und wurden gemäß § 79 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 106 Abs. 1 WHG in aktuelles Recht übergeleitet. Somit gelten die Wasserschutzgebiete in der aktuellen Abgrenzung als Schutzgebiete auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 WHG fort. In den festgesetzten Schutzgebieten gelten die jeweiligen Verbote und Nutzungsbeschränkungen des jeweiligen Festsetzungsbeschlusses.

Zu den Wasserschutzgebieten Neustädt, Marksuhl und Gerstungen sind zudem Verfahren zur Neufestsetzung anhängig und Plangebiete ausgewiesen. Bei der Festsetzung der geplanten Schutzgebiete wird sich die Verfahrensbehörde hinsichtlich der Verbote und Nutzungsbeschränkungen grundsätzlich an den Empfehlungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., welche von der Rechtsprechung als antizipiertes Sachverständigengutachten eingestuft wird, orientieren.

Gemäß § 52 Abs. 1. S. 1 WHG kann die zuständige Wasserbehörde darüber hinaus im Einzelfall Anordnungen zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers treffen.

2. Folgende Rechtsgrundlagen sind aus wasserrechtlicher Sicht in Kap. 1.2 in der Übersicht der Rechtsgrundlagen ergänzend aufzuführen:

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 204), in der derzeit gültigen Fassung

3. Die Wohnbaufläche NEU2 „Zum Kellerbaum“ befindet sich teilweise in der SZ II (WGA Hy Neustädt 1/19) und teilweise in der SZ III des WSG Neustädt (Sg Id 143), nicht wie im Umweltbericht S. 74 nur in der SZ III. Die Widersprüche im Textteil hinsichtlich des WSG und der geplanten Wohnbaufläche sind zu beheben.

Zu diesem WSG ist wie o. g. ein Verfahren zur Neufestsetzung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen (WGA) Hy Neustädt 3/1987 und Hy Gerstungen 1/2017 anhängig und ein Plangebiet ausgewiesen. Ein Antrag zur Aufhebung des festgesetzten WSG Neustädt bzw. ein Antrag zur Änderung der bestehenden SZ II der WGA Hy Neustädt 1/1962 liegt nicht vor. Damit gelten die Nutzungsbegrenzungen des Beschlusses 63-12/76 des Kreistages Eisenach fort.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. die Ausweisung neuer Baugebiete in Schutzzone II eine hohe Gefährdung und in der Schutzzone III eine mittlere Gefährdung darstellt, siehe Tab. 1 Nr. 1.2.

Hinsichtlich der gegebenenfalls später erforderlichen Gebäudebeheizung wird darauf hingewiesen, dass es sich beispielsweise bei Notstromaggregaten und Heizölverbraucheranlagen (HVA) ebenfalls um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, für die die Anforderung der AwSV gelten. Bei gewerblichen HVA gelten sowohl die Lagertanks als auch die Verbrauchseinheiten als Anlagen i. S. d. AwSV.

Weitere Wohnbauflächen in der SZ III wurden im vorliegenden FNP mit NEU1 „Untergasse“ (WSG 143 Neustädt) und FÖR1 „Auf der Grebe“ (WSG 166 Eltetal) ausgewiesen. Auch hier gelten die Nutzungsbegrenzungen des Beschlusses 63-12/76 des Kreistages Eisenach und die Einschätzung des DVGW.

Die gemischte Baufläche FÖR 4 „an der Epichneller Straße“ befindet sich teilweise in der SZ II und teilweise in der SZ III des WSG 166 Eltetal. Die Grundwassergeschützteit wird in diesem Bereich als sehr gering betrachtet.

Auch hier wird darauf verwiesen, dass gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. die Ausweisung neuer Baugebiete in Schutzzone II eine hohe Gefährdung und in der Schutzzone III eine mittlere Gefährdung darstellt, siehe Tab. 1 Nr. 1.2.

Die geplante Ausweisung als gemischte Baufläche wird aus Sicht des Trinkwasserschutzes aufgrund der teilweisen Lage in SZ II und teilweise in der SZ III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Eltetal“ (Sg Id 166) und der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse als bedenklich angesehen.

Als weitere gemischte Bauflächen in der SZ III wurden die Flächen FÖR 2 „Auf der Stiegel“ (WSG 166 Eltetal), MAR 1 „südlich der Bahnhofstraße“ und MAR 2 „Eckhardtshäuser Weg“ ausgewiesen. Hier gelten ebenfalls die Nutzungsbegrenzungen des Beschlusses 63-12/76 des Kreistages Eisenach und die o. g. Einschätzung des DVGW.

Bezüglich der derzeit im Planungsgebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (JGS-Anlagen) um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, für die die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gelten. Eine Aufzählung von landwirtschaftlichen Anlagen die als JGS-Anlagen i. S. d. AwSV zu betrachten sind enthält Anl. 7 Nr. 1 AwSV. Generell gilt für JGS-Anlagen bei beabsichtigter Stilllegung/Umnutzung die Anzeigepflicht bei der zuständigen unteren Wasserbehörde nach Anl. 7 Nr. 6.1 AwSV.

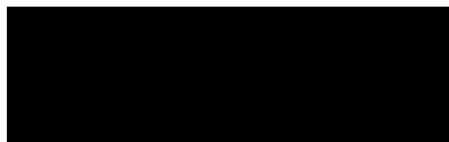
Abteilung 6: Technischer Umweltschutz - Genehmigungen

Belange Immissionsschutz



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Gerstungen sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 im TLUBN anhängig.

Wie im Umweltbericht sowie der Begründung zum FNP zutreffend ausgeführt, befinden sich die stillgelegten Deponien Gerstungen und Lauchröden im Einwirkungsbereich des FNP. Die Deponien sind im Teil A des FNP sowie dem Beiplan 2 zeichnerisch dargestellt.

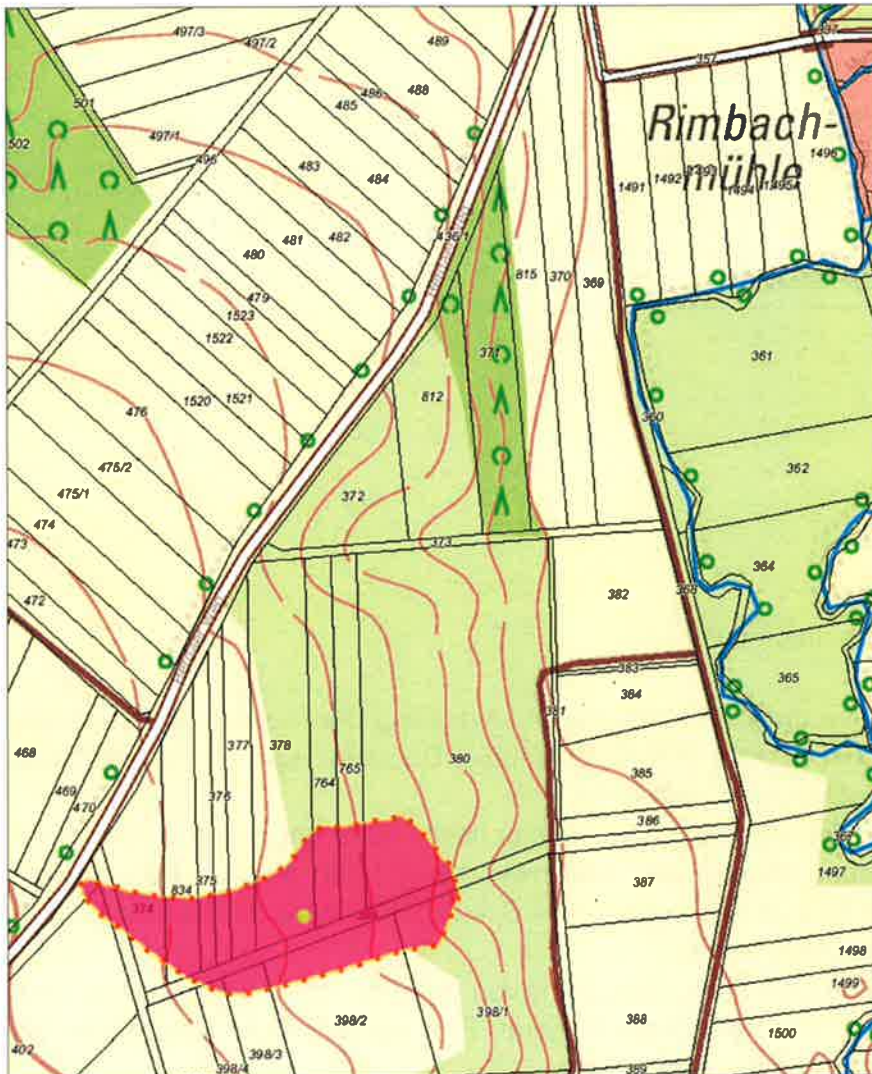
Allerdings besteht bezüglich der Darstellung der Deponie Lauchröden Änderungsbedarf. Die Deponie Lauchröden befinden sich weiter südlich, als in den bisherigen Stellungnahmen und Darstellungen angegeben und ist in etwa Deckungsgleich mit der im Beiplan 2 gewidmeten Alt-ablagerungsfläche (auch ehemalige) 81 bzw. der im FNP Teil A als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind oder waren (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) gewidmeten Fläche.

Durch die fälschliche Darstellung, ist die eigentliche Deponiefläche als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind oder waren (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) ausgewiesen. Dem wird widersprochen, vielmehr sollte die Deponie als Deponie nach KrWG und Grünfläche ausgewiesen werden. Einer zusätzlichen Ausweisung als Altablagerungsfläche wird widersprochen, da es sich hierbei um rechtliche Begriffe nach BauGB und BBodSchG handelt, eine Deponie allerdings rechtlich dem KrWG entspricht. Eine Korrektur der Fläche und Widmung sollte erfolgen.

Weiterhin wird empfohlen, im Beiplan 2 das Wort „außerbetriebliche“ bei der nachrichtlichen Übernahme der „Deponie nach dem KrWG“ zu streichen.

Hinweis

In der Rekultivierungsanordnung wurden für die Deponie Lauchröden unterschiedliche Nachnutzungsanordnungen zugelassen, weshalb die Deponie teilweise für die Landwirtschaft Nutzung freigegeben wurde. Genauere Informationen hierzu können der Stellungnahme des Referates 74 des TLUBN entnommen werden.



Ungefähre Lage der Deponie Lauchröden

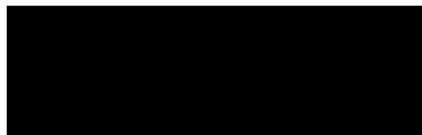
Abteilung 7: Technischer Umweltschutz - Überwachung

Belange Immissionsüberwachung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig. Die vorgelegte Planung befindet sich im Einwirkungsbereich von Deponien nach KrWG.

Bei Deponien ist – auch wenn diese stillgelegt sind – immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Es ist entscheidend, dass die Deponie auch in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Eine nachrichtliche Übernahme als Deponien nach KrWG ist daher mindestens notwendig.

Weiter ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen.

Folgende Deponien befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes:

Deponie Lauchröden

Hinweis: Eine erneute Überprüfung der Darstellung der Deponie hat ergeben, dass die getroffenen Aussagen seitens des Referates 74 des TLUBN in der vergangenen Stellungnahme zum FNP Gerstungen zu korrigieren ist. Es hat sich die Bewertung der Deponie Lauchröden aus Sicht des Referates 74 des TLUBN verändert. Die Aussagen zur Deponie Lauchröden aus den vorangegangenen Stellungnahmen verlieren hiermit ihre Gültigkeit und werden durch die vorliegende Stellungnahme vollinhaltlich ersetzt.

Gemarkung: Lauchröden
Flur: 5
Flurstücke: 374, 375, 376, 377, 378, 380, 398/1, 398/2, 398/3, 398/4, 399, 764, 765, 834

Die Deponie wird nicht mehr betrieben. Es handelt sich um eine Hausmülldeponie.

Im FNP ist die Deponie wie folgt gewidmet:

1. Fläche für Landwirtschaft
2. Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind oder waren (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Für die Deponie wurde mit Datum vom 24.09.2007 eine Rekultivierungsanordnung erlassen. Dieser lag eine entsprechende Rekultivierungsplanung zu Grunde, welche auch umgesetzt worden ist.

Die Rekultivierung der Deponie beinhaltet für den östlichen Teil die Nutzung als Grünland und im westlichen Teil eine Nutzung als Ackerland. Die Rekultivierungsschichten haben daher für das Ackerland eine Mindesthöhe von 70 cm und für das Grünland von 30 cm. Daher muss sichergestellt werden, dass der Bereich, welcher für das Grünland vorgesehen ist, nicht als Ackerfläche genutzt wird. Dies würde die Rekultivierungsschicht der Deponie zerstören. Damit besteht die Gefahr, dass Schadstoffe freigesetzt werden.

Daher darf der Bereich des Grünlandes – wie in der vorgelegten Planung dargestellt – nicht als Ackerland überplant werden.

Die vorgelegte Planung widerspricht der o. g. abfallrechtlichen Rekultivierungsanordnung.

Darüber hinaus ist der Bereich als Altlastenverdachtsfläche dargestellt. Da es sich hier um eine Deponie handelt, ist eine Altlastenfläche ausgeschlossen. Es ist eine nachrichtliche Übernahme als Deponie nach KrWG anzugeben. Dazu ist die Kennzeichnung der Deponie in Richtung Süden zu schieben.

Der Ausweisung der Deponie Lauchröden im FNP wird aus Sicht des Referates 74 des TLUBN widersprochen. Es bestehen bezüglich der Deponie Lauchröden erhebliche Bedenken gegenüber der Planung.

Deponie Gerstungen

Gemarkung: Gerstungen
Flur: 5
Flurstücke: 799/2, 800/2, 2340, 2341

Es handelt sich um eine Boden-Bauschuttdeponie. Die Deponie wird nicht mehr betrieben.

Im FNP ist die Deponie wie folgt gewidmet:

1. Nachrichtliche Übernahme: Deponie nach KrWG
2. Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
3. Trinkwasserschutzzone 1 in Planung/im Verfahren als Hinweis

Bezüglich der geplanten Trinkwasserschutzzone auf dem Gelände der Deponie Gerstungen sind Konflikte bezüglich des SG Wasser/Grundwasser nicht ausgeschlossen. Im Umweltbericht wurde dieses Thema nicht behandelt.

Die Widmungen der Deponien – Deponie nach KrWG als nachrichtliche Übernahme und Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB – entsprechen den Forderungen des Referates 74 des TLUBN.

Forderungen

1. Das Referat 74 des TLUBN ist in den weiteren Planungsphasen zu beteiligen.
2. Die Planung für die Deponie Lauchröden ist der abfallrechtlichen Rekultivierungsanordnung anzupassen.
3. Im Umweltbericht sollte auf den Konflikt zwischen Deponie Gerstungen und geplanter Trinkwasserschutzzone 1 eingegangen werden.

Fazit

Aus Sicht des Referates 74 des TLUBN wird der vorgelegten Planung nicht zugestimmt. Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Planung.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

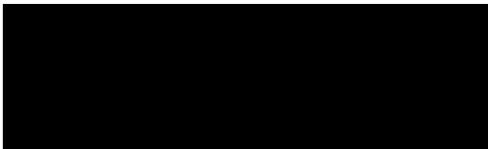
Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die digitale Übermittlung ist das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen“ (bohranzeige.thueringen.de) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so kann die Anzeige als PDF-Formular übermittelt werden. Informationen hierzu, Links zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads sind unter tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

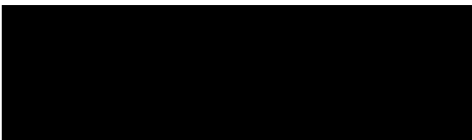
Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme vom 02.05.2024 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/951-2) behalten weiterhin Gültigkeit. Entsprechende Hinweise wurden in den Umweltbericht zum Entwurf des FNP übernommen.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Aussagen in der Stellungnahme des TLUBN vom 02.05.2024 (GZ: 5070-82-3447/951-2) behalten ihre Gültigkeit:

„Grundwasserdynamik (Grundwasserisohypsen, Grundwasserfließrichtung), Wasserschutzgebiete, Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sowie Bereiche mit artesischen Grundwasserverhältnissen und Salzwasseraufstieg für das Gemeindegebiet sind in beiliegender Anlage „Hydrogeologie und Grundwasserschutz“ dargestellt.

Diese sowie weitere hydrogeologische/geologische Informationen werden im Kartendienst des TLUBN tlubn.thueringen.de/kartendienst/ unter Geologie und Boden → Geologie zur Verfügung gestellt.

Im Planungsgebiet sind folgende Grundwasserleiter vertreten:

- Kluft-Poren-Grundwasserleiter
geklüftete Sandsteine des Unteren und Mittleren Buntsandsteins im mittleren und westlichen Teil der Gemeinde
- Kluft-Grundwasserleiter
geklüftete Konglomerate, Sandsteine, Kalksteine, Tuffe und Rhyolithe des Rotliegend im östlichen Gemeindegebiet
- Kluft-Karst-Grundwasserleiter
geklüftete und verkarstete Gesteine des Zechsteins im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet

- Poren-Grundwasserleiter

Kiese und Sande in der Werra-Aue (z. T. > 20 m mächtig) und untergeordnet in den Auen von Suhl und Elte

Eine Trinkwassergewinnung erfolgt in allen drei Festgesteins-Grundwasserleitern.“

Bei der Übermittlung der Karte „Hydrogeologie und Grundwasserschutz“ trat seinerzeit ein Fehler auf, daher wird sie als Anlage erneut beigelegt.

Belange Geotopschutz



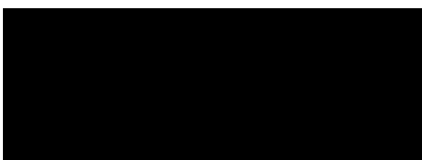
- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Für das Gemeindegebiet sind im FIS-Geotope des TLUBN folgende Geotope erfasst:

- WAK-5026-008: Auflässige Sand- und Tongrube im Neseltal westlich Gerstungen
- WAK-5027-001: Pflasterkaute bei Marksuhl
- WAK-5027-002: Stopfelskuppe bei Förtha
- WAK-5027-003: Zechsteinaufschluss am Bahnhof Förtha
- WAK-5027-006: Luisengrotte am Rennsteig
- WAK-5126-001: Dolinenhänge bei Frauensee
- WAK-5126-017: Erdfälle bei Dönges und Frauensee

Eine Kurzbeschreibung der Geotope und deren geologische Lage kann im Kartendienst des TLUBN tlubn.thueringen.de/kartendienst/ unter Geologie und Boden → Geologie → Geotope und Geoparke → Geotope eingesehen werden.

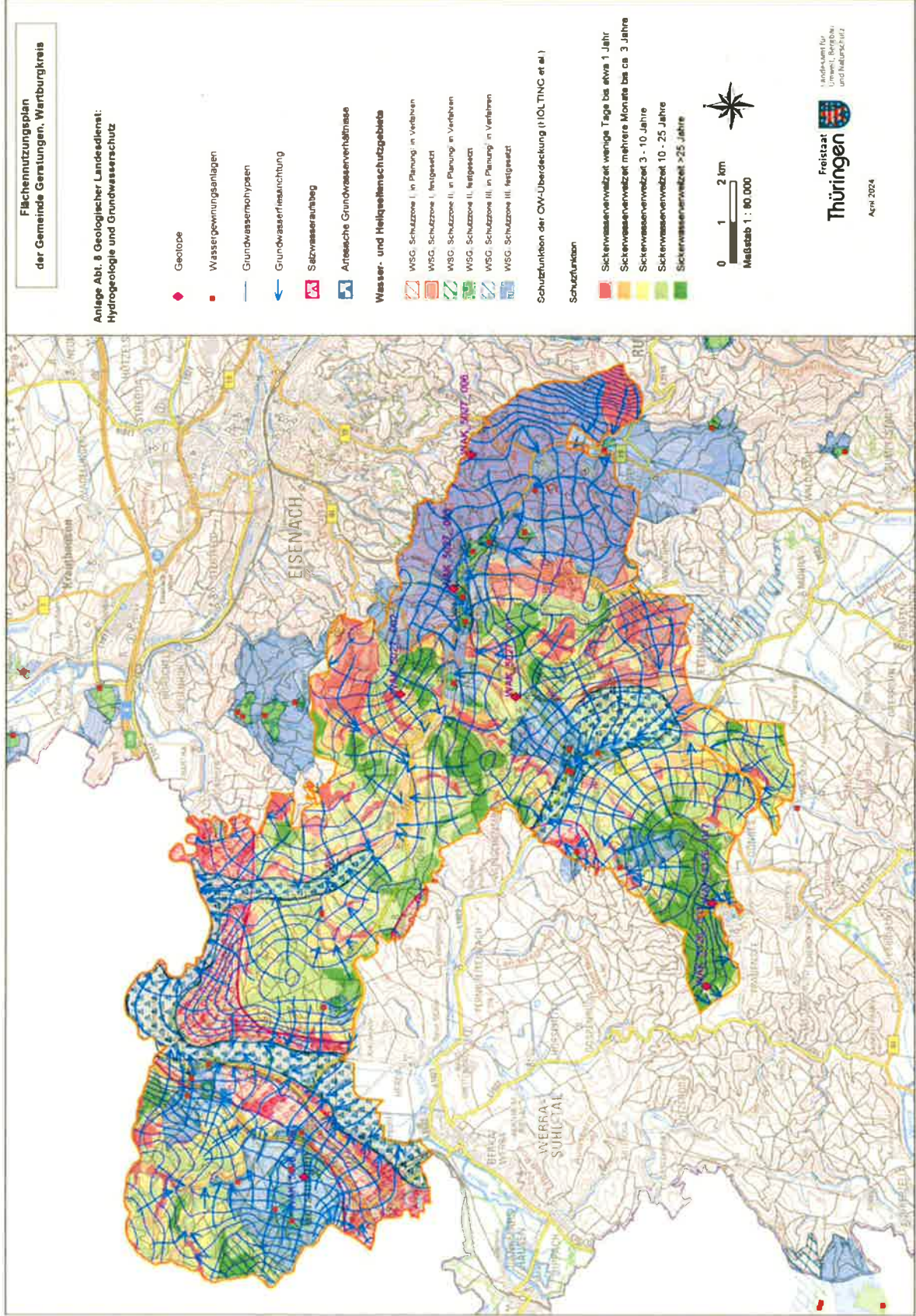
Belange Bergbau/Altbergbau



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

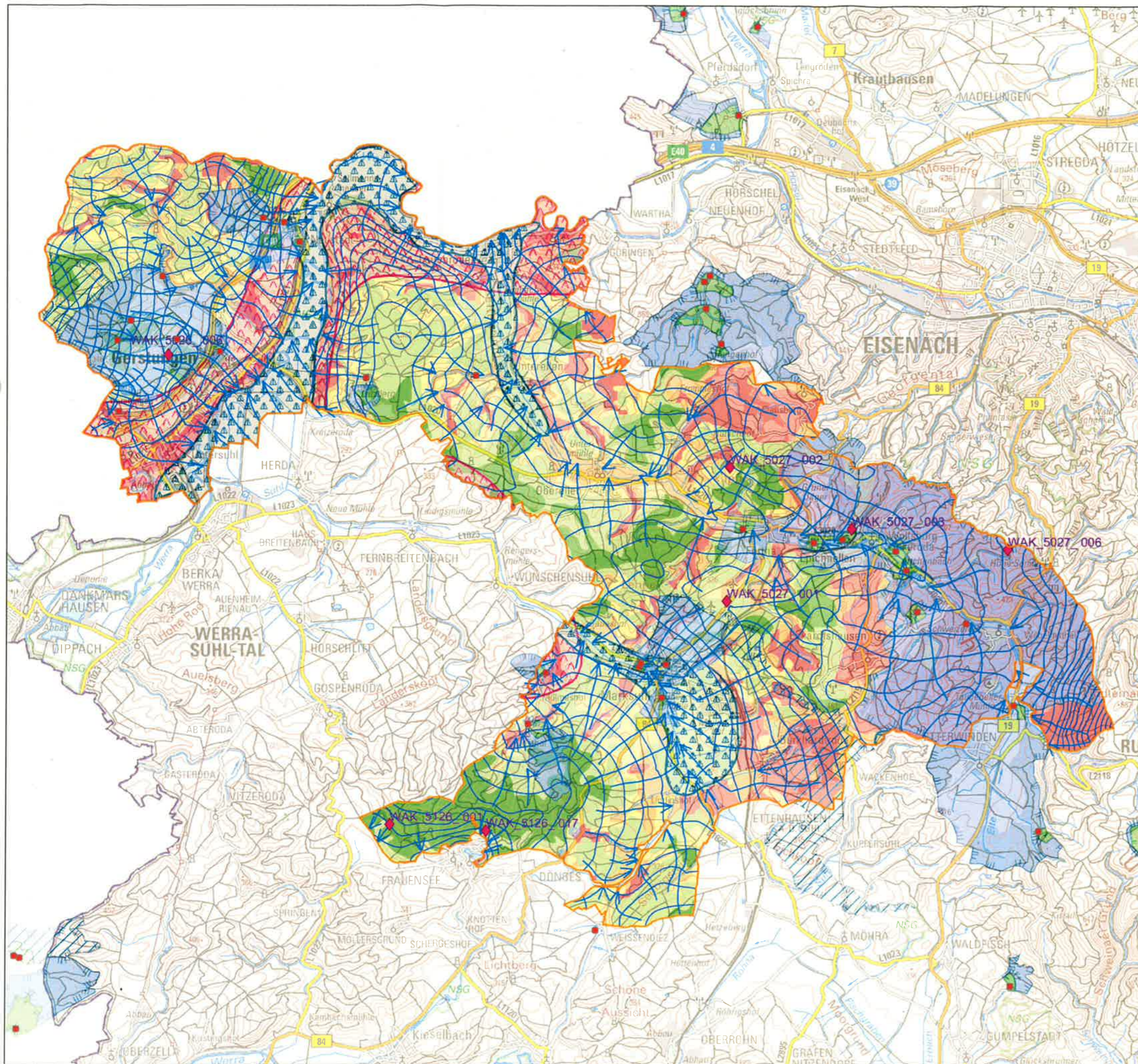
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde bereits zum o. g. Planverfahren vom Referat 86 TLUBN detailliert im Hinblick auf die Belange des Bergbaus und Altbergbaus Stellung genommen (GZ: 5070-86-3447/951-3 vom 06.03.2025). Diese Stellungnahme gilt für diesen Entwurf inhaltlich unverändert fort und wird hiermit bestätigt. Die Aussagen sind aktuell, es sind keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.



Anlage Hydrogeologie/Grundwasserschutz









**Flächennutzungsplan
der Gemeinde Gerstungen, Wartburgkreis**

**Anlage Abt. 8 Geologischer Landesdienst:
Hydrogeologie und Grundwasserschutz**








-  Geotope
-  Wassergewinnungsanlagen
-  Grundwasserisohypsen
-  Grundwasserflussrichtung
-  Salzwasseraufstieg
-  Artesische Grundwasserverhältnisse

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

-  WSG, Schutzzone I, in Planung/ in Verfahren
-  WSG, Schutzzone I, festgesetzt
-  WSG, Schutzzone II, in Planung/ in Verfahren
-  WSG, Schutzzone II, festgesetzt
-  WSG, Schutzzone III, in Planung/ in Verfahren
-  WSG, Schutzzone III, festgesetzt

Schutzfunktion der GW-Überdeckung (HÖLTING et al.)

- Schutzfunktion**
-  Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr
 -  Sickerwasserverweilzeit mehrere Monate bis ca. 3 Jahre
 -  Sickerwasserverweilzeit 3 - 10 Jahre
 -  Sickerwasserverweilzeit 10 - 25 Jahre
 -  Sickerwasserverweilzeit >25 Jahre

